



Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Ortsclub-Brief behandeln wir für Sie das „Recht rund um Schneeketten“ und rechtliche Veränderungen, die mit dem Jahreswechsel kommen. Beachten Sie bitte, sofern Sie an Motorrädern interessiert sind, auch die wichtigen Regelungen zur „Noch-Zulassung“ alter Euro-3-Motorräder.

Recht rund um Schneeketten

Die meisten Autofahrer brauchen sie ja nur alle paar Jahre mal, aber wenn es so weit ist, ist es gut, nicht nur den praktischen Umgang mit Ketten zu können, sondern auch die wesentlichen rechtlichen Grundregeln bei uns und im benachbarten Ausland zu kennen. Alles zur Montage und Handhabung in der Praxis finden Sie auf unter www.adac.de.

Deutschland:

Schneeketten dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies erforderlich ist (z. B. schneebedeckte Fahrbahn) und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können.

Ketten müssen immer verwendet werden, wenn dies durch das betreffende Verkehrszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ (blaue, runde Tafel mit Schneekettensymbol) verordnet wird; Schneeketten sind dann auf mindestens zwei Antriebsrädern anzubringen.

Ist das Vorschriftszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ angebracht, so haben auch Fahrzeuge mit Allradantrieb Schneeketten zu verwenden, sofern diese Fahrzeuge nicht ausdrücklich durch eine Zusatztafel von der Kettenpflicht ausgenommen werden.

Die Verwendung von sogenannten Anfahrhilfen als Schneekettensersatz ist nicht zulässig. Es handelt sich bei Anfahrhilfen um einfach zu montierende Vorrichtungen, die bei einem Fahrzeug angebracht werden, wenn man schon im Schnee festgefahren ist. Anfahrhilfen sind rechtlich nicht mit Schneeketten gleichgestellt.

Es gibt keine gesetzliche Höchstgeschwindigkeit bei Kettennutzung. Jedoch sind die Angaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung zu beachten. Es sollte aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung keinesfalls schneller als 50 km/h gefahren werden, weil die Bremswege mit Ketten in der Regel länger sind. Die Fahrgeschwindigkeit ist darüber hinaus immer den konkreten Fahrbahnverhältnissen anzupassen.

Schneeketten müssen auf die Räder der angetriebenen Achse montiert werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind die Ketten gemäß der Empfehlung der Betriebsanleitung anzubringen; fehlt eine solche, dann auf der Hinterachse.

Schweiz:

Das Signal «Schneeketten obligatorisch» bedeutet, dass mehrspurige Fahrzeuge die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn auf wenigstens zwei Antriebsrädern derselben Achse, bei Doppelrädern auf je ein Antriebsrad auf jeder Seite, Schneeketten aus Metall aufgezogen werden. Die Beschilderung wird mit dem Zeichen «Ende der Schneekettenpflicht» wieder aufgehoben.

Zulässig sind auch ähnliche, vom Bundesamt bewilligte Vorrichtungen aus anderem Material. Es spielt also keine Rolle, ob das Auto über Zwei- oder Vierradantrieb verfügt. Grund hierfür ist, dass Autos mit Allradantrieb zwar problemlos bergauf fahren, beim Bremsen oder bei der Talfahrt genau wie Fahrzeuge ohne Allradantrieb ins Rutschen geraten.

Trotzdem sind auf gewissen Strecken auch rechtliche Ausnahmen möglich: Gilt das Schneeketten-Obligatorium für 4x4-Fahrzeuge nicht, wird dies per Zusatz auf dem Verkehrsschild angezeigt. Mit «Anfahrhilfe» gekennzeichnete Produkte genügen bei Schneekettenpflicht nicht. Auf welcher Achse die Schneeketten bei 4x4-Fahrzeugen zu montieren sind, steht in der Bedienungsanleitung.

Ein Verstoß gegen die Schneekettenpflicht kann mit 100 Franken Bußgeld bestraft werden.

Österreich:

In Österreich dürfen nur der ÖNORM V5117 bzw. V5119 entsprechende oder EU-genehmigte Schneeketten verwendet werden.

Schneeketten können je nach Wetterlage für bestimmte Straßen vorgeschrieben werden. Nach dem runden Schild mit blauen Grund und Schneeketten-Symbol besteht Schneekettenpflicht.

In Österreich dürfen nur noch speziell gekennzeichnete Ketten verkauft und gefahren werden. Deutsche Urlauber, die mit älteren Ketten unterwegs sind, gehen nur dann straffrei aus, wenn ihre Ketten denen der Österreich-Norm (Ö-Norm V5117) entsprechen.

Fahrzeuge über 3,5 t müssen vom 01.11. bis 15.04. Winterreifen montiert haben und in dieser Zeit immer Schneeketten mitführen. Bei Verstößen ist mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro zu rechnen.

In Österreich muss das Profil mindestens vier Millimeter tief sein, damit man die Winterreifenpflicht erfüllt. Wer mit weniger unterwegs ist, darf jedoch ersatzweise Schneeketten aufziehen.

Motorräder mit Euro 3

Wer in diesen Wochen an einen Motorradkauf denkt und nicht auf eine ganz bestimmte Maschine fixiert ist, kann gegebenenfalls mit sehr großzügigen Rabatten beim Kauf eines Neumotorrads rechnen.

Bei den Händlern stehen noch einige Motorräder, die nach der bisherigen Euro 3-Norm homologiert wurden. Diese Bikes müssen – bis auf bestimmte Ausnahmen – noch 2016 raus und zugelassen werden, denn ab 1. Januar 2017 gilt die strengere Euro 4-Norm für Neuzulassungen.

Euro 4 ist ein Mix aus strengeren Grenzwerten für Abgase (ECE-R41) und Lärm sowie weiteren technischen Anforderungen. Dazu gehören unter anderem ABS ab einem Hubraum von 125 Kubikzentimetern, eine spezielle Tankentlüftung sowie eine nachgewiesene Mindesthaltbarkeit des Katalysators und eine Onboard-Diagnose-Möglichkeit.

Soll ein bisher nach Euro 3 homologiertes Motorrad die Euro 4-Hürde nehmen, müsste es nachgerüstet werden. Wirtschaftlich und oftmals auch technisch ist dies aber nicht sinnvoll oder möglich.

Für alle Motorräder, die Euro 4 nicht erreichen gilt: Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen oder vielmehr müssen Zweiräder, welche die bis dahin gültige Euro 3-Norm erfüllen, zugelassen werden. Stichtag für die letztmögliche Neuzulassung der Euro 3-Bikes auf der Kfz-Zulassungsstelle wird Freitag, der 30.12. sein. Wer diesen Stichtag verpasst, hat nur noch die – sehr theoretische – Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall zu beantragen. In der Praxis wird eine solche aber fast nie erteilt.

Schließlich gibt es noch Ausnahmen für Tageszulassungen und Kleinserien. Euro 3-Bikes, die 2016 pro forma neu zugelassen wurden und deshalb auch noch in Zukunft mit Null oder wenigen Kilometern auf dem Tacho verkauft werden. Dies sogar ganz ohne zeitliche Beschränkung.

Den Herstellern von Kleinserien gewährt der Gesetzgeber noch eine Ausnahme: Danach können bis zu zehn Prozent der verkauften Stückzahlen von 2015 und 2016 eines Motorrad-Typs bis einschließlich 2018 noch mit Euro-3-Standard verkauft und zugelassen werden. Falls die Summe kleiner als 100 Stück sein sollte, darf auf 100 aufgerundet werden.

Praxistipp:

Lassen Sie sich, sofern das Motorrad nicht bereits eine Tageszulassung hatte oder noch bis 30.12.2016 zugelassen wird, beim Kauf schriftlich im Kaufvertrag oder auf einem Beiblatt vom Verkäufer zusichern, dass das Motorrad einer Ausnahmeregelung unterfällt und bis 2018 noch zulassungsfähig ist.

Sollte sich dies später als nicht richtig herausstellen, haben Sie gegen den Verkäufer Gewährleistungsansprüche.

Was kommt in 2017?

Das Jahr 2017 wird – aller Voraussicht nach – verkehrsrechtlich nicht das Jahr großer Veränderungen sein. Nachfolgend aber eine Übersicht über einige kleinere Änderungen, die jetzt schon feststehen oder sicher sind:

Lichtzeichen für Radfahrer:

Zum 01.01.2017 entfällt die Übergangsregelung des § 37 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 StVO, so dass Radfahrer die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten haben, sofern keine besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden sind.

Radfahren auf dem Gehweg:

Aufsichtspersonen dürfen Kinder mit Fahrrädern auf Gehwegen begleiten. Zusätzlich haben Kinder unter 8 Jahren das Wahlrecht, alternativ zum Gehweg einen baulich getrennten Fahrradweg zu nutzen.

Rettungsgasse:

Es soll klargestellt werden, dass die Rettungsgasse zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen zu bilden ist.

E-Bikes:

Weiterhin wird ein Zusatzzeichen für spezielle E-Bikes eingeführt, um Radwege für diese Fahrzeuge freigeben zu dürfen.

Handyverbot:

Aktuell wird eine Ausweitung des Handyverbots am Steuer auf das in der Hand halten weiterer Geräte wie zum Beispiel Tablets und E-Books diskutiert, verbunden mit einer Erhöhung des Sanktionsrahmens.

Kommende und geplante Änderungen im Ausland:

Italien:

In Italien werden zum 1. Januar 2017 die Geldsanktionen für Verstöße im Straßenverkehr angehoben.

Bei Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung soll künftig sofort der Führerschein eingezogen werden (15 Tage bis 2 Monate).

Frankreich:

Einführung einer Handschuhpflicht für Motorradfahrer (seit 20.11.16)

Schweiz:

Wer den Führerausweis für mindestens zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit wegen Missachtung von Tempovorschriften abgeben muss, erhält er den Führerschein nur mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Kraftfahrzeuge zu führen, die mit einer Blackbox (Datenaufzeichnungsgerät) ausgerüstet sind.

Wem der Führerausweis wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand auf unbestimmte Zeit entzogen wird, darf nach der Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose, während fünf Jahren nur noch Kraftfahrzeuge fahren, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind.

Für Anregungen und Fragen rund um das Verkehrsrecht stehen Ihnen, wie auch allen Mitgliedern der ADAC Ortsclubs, die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale